

54. Nähere Bestimmung der Voraussetzungen der actio de pauperie auf seiten des schädigenden Tieres.

VI. Civilsenat. Ur. v. 4. März 1901 i. S. R. Wwe. u. Gen. (Kl.) w. Brem. Staat (Bekl.). Rep. VI. 426/00.

I. Landgericht Bremen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Der Ehemann und Vater der Kläger war im Dienste des bremischen Staates Fahrer bei der Feuerwehr und kam dadurch ums Leben, daß beim Abladen einer Wagenladung Kohlen die vor den Wagen gespannten Pferde scheu wurden und durchgingen, und er dabei unter den Wagen geriet und überfahren wurde. Die Kläger klagten gegen den bremischen Staat auf Schadenersatz wegen des Verlustes ihres Ernährers, eventuell wenigstens mit der Beschränkung auf Nothalftung (mittels actio de pauperie), da die fraglichen Pferde dem Beklagten gehörten. Die Klage wurde in erster und zweiter Instanz abgewiesen, und auch die Revision vom Reichsgerichte zurückgewiesen. Nachdem zunächst ausgeführt ist, daß von einem vertraglichen

Ansprüche der Kläger gar nicht die Rede sein könne (unter Hinweis auf die Entsch. des R.O.'s in Civilf. Bd. 21 S. 170 flg.), heißt es weiter in den

Gründen:

... „Was aber die außerkontraktlichen Ansprüche der Kläger betrifft, so hat das Oberlandesgericht ohne Verletzung von Rechtsnormen, insbesondere ohne den Begriff des Verschuldens zu verkennen, festgestellt, daß den Branddirektor, den es hier, und wohl mit Recht, als in Betracht kommendes Willensorgan des bremischen Staates gelten läßt, in Ansehung der Verwendung der beiden Pferde, deren Durchgehen den Unfall verursacht hat, im Dienste der Feuerwehr, insbesondere zum Kohlenfahren, kein Vorwurf trifft. Zwar haben, da das Durchgehen der Pferde durch das plötzliche Geräusch der beim Abladen von dem Wagen, an welchen angespannt sie standen, herabstürzenden Kohlen veranlaßt worden ist, die Revisionskläger gemeint, dem Branddirektor sei vorzuwerfen, daß er nur die Fahrer, und nicht auch die Ablader dahin habe instruieren lassen, das Abladen der Kohlen dürfe nicht eher beginnen, als bis die Pferde abgesträngt und beiseite geführt seien; aber es fehlt an jedem Grunde, weshalb er es nicht mindestens für genügend hätte halten dürfen, wenn den Fahrern die in Rede stehende Vorschrift gemacht sei; er brauchte doch nicht vorauszusetzen, daß die Fahrer, wie hier der verunglückte R., sich an die Vorschrift nicht lehren und daher auch nicht die Ablader zur Beachtung derselben anhalten würden.

Es kommt somit nur noch die eventuell geltend gemachte noxale Haftung des Beklagten (die actio de pauperie) in Betracht. Das Berufungsgericht hat diese deshalb verneint, weil Pferde unter Umständen wie den hier vorgekommenen überhaupt leicht scheu werden und durchgehen, sodaß das hier ursächlich gewordene Verhalten der Pferde nicht contra naturam sui generis gewesen sei. Nun ist allerdings in neuerer Zeit mit guten Gründen die Ansicht vertreten worden, daß es quellenwidrig sei, schon deswegen, weil das Verhalten des betreffenden Tieres nicht mit der allgemeinen Natur seiner Gattung in Widerspruch stehe, die actio de pauperie für ausgeschlossen zu halten; vgl. Eisele, in den Jahrb. für die Dogm. des Privatr. Bd. 24 S. 480 flg.; Fay, ebenda Bd. 39 S. 284 (vgl. auch S. 224), und Dernburg, Pandekten Bd. 2 (Ausfl. 6) § 133 Anm. 7 S. 366;

und auch die Einrede der eigenen Schuld des Verunglückten, welche das Landgericht für durchschlagend erachtet hat, trifft insofern von vornherein nicht zu, als die Kläger . . . nicht als Erben des Verstorbenen aus einem zuerst in seiner Person begründeten Rechte klagen, sondern den Ersatz des ihnen selbst zugefügten Schadens (vgl. l. 2 pr. Dig. si quadr. 9, 1) oder die Übergabe der Pferde verlangen; während es wohl zu weit gegangen sein möchte, wenn man schlechtthin auch schon bei jedem mitwirkenden Verschulden eines Dritten keine actio de pauperie zulassen wollte. Aber alles dies kann dahingestellt bleiben, weil es für das praktische Ergebnis hier unerheblich ist. Denn daran muß jedenfalls festgehalten werden, daß die actio de pauperie ein Quasi-Verschulden, ein „vitium“ des betreffenden Tieres, also ein Verhalten des Tieres, für welches in den Umständen des Falles keine besondere Veranlassung gegeben war, zur Voraussetzung hat (l. 52 §§ 2. 3 Dig. ad leg. Aq. 9, 2; l. 1 §§ 4. 7. 8. 11 Dig. si quadr. 9, 1. arg. l. 5 eod.).

Vgl. Schrader in pr. Inst. si quadr. 4, 9; Bimmern, Rogalklagen, S. 79 flg.; v. Wangerow, Pandekten Bd. 3 (Ausfl. 7) § 689 Anm. S. 597; Sintenis, Gem. Civilrecht Bd. 2 (Ausfl. 3) § 127 Anm. 29 S. 792; Brinz, Pandekten Bd. 2 (Ausfl. 2) § 341 S. 814; Dernburg, a. a. D. § 133 S. 365 flg.; Thering, Schuldmoment S. 43 (vermischte Schriften S. 202 flg.); Isay, a. a. D. S. 223 flg. 283 flg. 314 flg.; a. M. nur etwa v. Wächter, Pandekten Bd. 2 § 216 Weil. II S. 495; zutreffend sagt auch Post, Bremisches Privatrecht Bd. 2 Abt. 1 § 96 S. 201 flg., daß es nach dem römischen Rechte der actio de pauperie sich immer um die „psychischen Motive“ des betreffenden Tieres handle.

Nun muß aber anerkannt werden, daß das plötzliche ungewöhnliche Geräusch, welches dicht hinter den Pferden durch das Herabstürzen der Köhler entstand, hier eine genügende Erklärung und Entschuldigun für das Durchgehen der Pferde darbietet, sodaß ein Fehler derselben darin nicht gefunden werden kann. Deswegen muß auch in diesem Punkte die angefochtene Entscheidung aufrecht erhalten werden. . . .